

Art. 8 - Regulierungs-, Schutz-, Bonifizierungs- und Umweltverbesserungsmaßnahmen

(1) Zur Herstellung der Sicherheit und zur Reduzierung potenzieller Personen- und Sachschäden sind, **in Abweichung von Artikel 3**, im gesamten Landesgebiet folgende Maßnahmen zulässig:

- a) **Bonifizierung, Regulierung** sowie **Errichtung von aktiven und passiven Schutzbauten**,
- b) **Sanierung und Verbesserung der Umwelt** mit dem Ziel, Gefahren und potenzielle Schäden zu reduzieren, sofern sie die Wiederherstellung des natürlichen Gleichgewichts, der heimischen Vegetation und der Biozönosen von schützender Vegetation begünstigen,
- c) **dringende Maßnahmen**, welche die zuständigen Landesbehörden in Gefahrensituationen oder bei außerordentlichen Risiken verfügen,
- d) ordentliche und außerordentliche **Instandhaltung sämtlicher Schutzbauten**.

→ Art.3, Absatz 3 gilt **NICHT**:
Ich brauche für folgende Maßnahmen **keine** Gefahren- und Kompatibilitätsprüfung machen:

→ Bonifizierungsmaßnahmen
→ Verbauung von Fließgewässern
→ Errichtung und Instandhaltung von Schutzbauten
→ Umweltverbesserungsmaßnahmen
→ Maßnahmen höchster Dringlichkeit
(D.Lgs 50/2016, Art. 163)

Die allgemeinen Grundsätze gelten natürlich trotzdem!
→ die Bodenstabilität, das hydro-geologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Territoriums muss verbessert oder zumindest nicht verschlechtert werden

Art. 8 - Regulierungs-, Schutz-, Bonifizierungs- und Umweltverbesserungsmaßnahmen

ABER ACHTUNG!

Eingriffe in Gebieten, die einer forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegen, verlangen eine Genehmigung des Forstinspektorates nach Art. 6 LG 21/1996, auch wenn es sich um sog. „freie Eingriffe“ handelt, die keiner landschaftsrechtlichen oder raumordnerischen Genehmigung bedürfen (Anhänge A und C, LG 9/2018)

Es sind außerdem die neuen Richtlinien für alle Ablagerungen von Aushubmaterial im Weidegebiet u. alpinem Grünland, auf bestockten Wiesen und Weiden (und bei > 10.000 m³ auch im Landwirtschaftsgebiet) EINZUHALTEN!

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
32. Forstwirtschaft

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
32. Foreste

Bozen, 29.07.2022

Bearbeitet von:
Florian Blaas
Tel. 0471 415310
florian.blaas@provinz.bz.it

An alle Gemeindeverwaltungen
An die Kammer der
Agronomen – Ingenieure – Architekten –
Geometer
An alle Dienststellen der Abteilung
Forstwirtschaft

Forstrechtliche Genehmigung (LG 21/1996) für landschaftsrechtlich und raumordnerisch freie Eingriffe (LG 9/2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Praxis treten immer wieder Fälle von Eingriffen auf, die sowohl landschaftsrechtlich als auch raumordnerisch frei sind (Anhänge A und C zu LG 9/2018) und folglich nicht genehmigt werden müssen, einer Genehmigung des Forstinspektorates nach Art. 6 LG 21/1996 unterliegen. So kann es unbeabsichtigt zu Verstößen des Forstgesetzes kommen, welche sich leicht vermeiden lassen, wenn im Vorfeld die lokale Forstbehörde eingebunden wird.

Es ist deshalb zweckmäßig, alle Gemeinden und die Berufskammern darauf hinzuweisen, dass bei jeder Erdbewegung im Gebiet mit forstlich-hydrogeologischer Nutzungsbeschränkung (dieses Gebiet ist im GeoBrowser Maps ersichtlich) die entsprechende Genehmigung einzuholen ist. Erster Ansprechpartner für den Bürger ist neben der Gemeinde die örtliche Forststation.

Es brauchen beim Erstkontakt keine Unterlagen vorgelegt werden. Im Zuge des Ortsaugenscheines wird vereinbart, welche Unterlagen benötigt werden, falls die geplante Erdbewegung genehmigt werden kann.

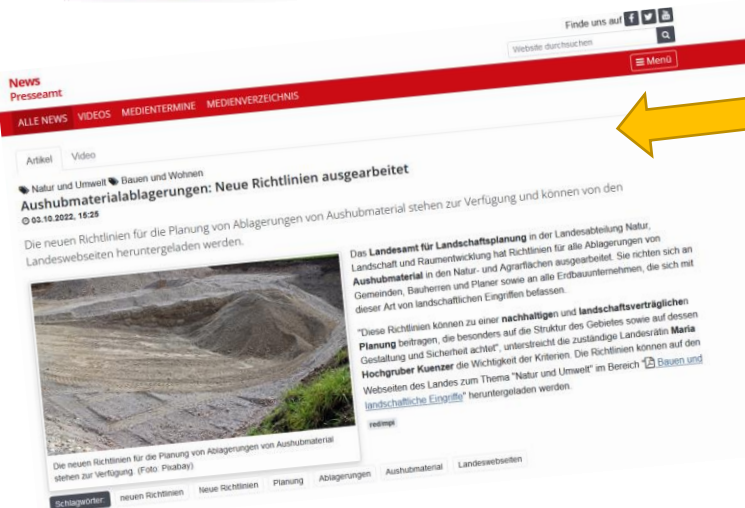
Mit freundlichen Grüßen

Firmato digitalmente da: Florian Blaas
Data: 29/07/2022 09:19:11
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Abteilungsleiter Unterthiner

Landhaus 6 - Peter Brugger, Brennenstraße 6 - 39100 Bozen
Tel. 0471 41 53 00 - Fax 0471 41 53 13
http://www.provinz.bz.it
forstwirtschaft.foreste@pec.prov.bz.it
forest@provinz.bz.it
Steuernr./Mwst.Nr. 0039090215

Palazzo 6 - Peter Brugger, via Brennero 6 - 39100 Bolzano
Tel. 0471 41 53 00 - Fax 0471 41 53 13
http://www.provincia.bz.it
forstwirtschaft.foreste@pec.prov.bz.it
forest@provincia.bz.it
Codice fiscale/Partita Iva 0039090215



Art. 8 - Regulierungs-, Schutz-, Bonifizierungs- und Umweltverbesserungsmaßnahmen

Renaturierung der Rienz bei Vintl



Bonifizierungsarbeiten



Ankerbalken und anliegende Netze



Schutzbauten



Konsolidierungssperren

Steinschlagschutzzaun



aktive Maßnahmen:
verhindern die Auslösung
eines Ereignisses oder
reduzieren seine
Auftrittswahrscheinlichkeit;
passive Maßnahmen:
verringern die räumliche
Ausdehnung eines
Ereignisses oder dessen
Intensität

Art. 9 - Sport- und Freizeitanlagen



(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Sport- und Freizeitanlagen in Zonen mit **sehr hoher** oder **hoher** hydrogeologischer Gefahr müssen im Hinblick auf die hydrogeologische Kompatibilität laut Artikel 11 geprüft werden. Im Zuge dieser Prüfung müssen geeignete, auch temporäre **Vorschriften und Maßnahmen** festgesetzt werden, mit denen ein **mittleres spezifisches Risiko (Rs2)** oder ein **geringeres Risiko** gemäß den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne gewährleistet wird. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss **spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des Gefahrenzonenplanes** abgeschlossen sein. Werden die zur Gewährleistung der Sicherheit notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt, so müssen die betreffenden Abschnitte der Anlagen geschlossen und verlegt oder rückgebaut werden.

Was heißt ein **mittleres spezifisches Risiko**?

Mittleres Risiko: es ist mit geringen Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und an der Umwelt zu rechnen, wobei jedoch nicht die Gesundheit von Personen, die Zugänglichkeit von Gebäuden und das Funktionieren der sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten beeinträchtigt werden.
(Aus Richtlinien GZP)

Planung und Umsetzung von **geeigneten Schutzbauten**, dann kann eine Rückstufung der Gefahr (= Abänderung des GZP) beantragt werden
oder

- Objektschutzmaßnahmen (H4 / H3 bleibt bestehen)
- Zivilschutzmaßnahmen (H4 / H3 bleibt bestehen)



Zivilschutzmaßnahmen sind nicht immer möglich (z.B. Keine Vorhersehbarkeit von Stein- und Blockschlägen)

Art. 9 - Sport- und Freizeitanlagen

(2) Für die Neuausweisung und Änderung von Sport- und Freizeitanlagen einschließlich zugehöriger Gebäude **gelten die Bestimmungen laut Artikel 3.**

Das heisst:

A) Im GZP NICHT untersucht → Gefahrenprüfung laut Art.10 + evt. Kompatibilitätsprüfung laut Art.11

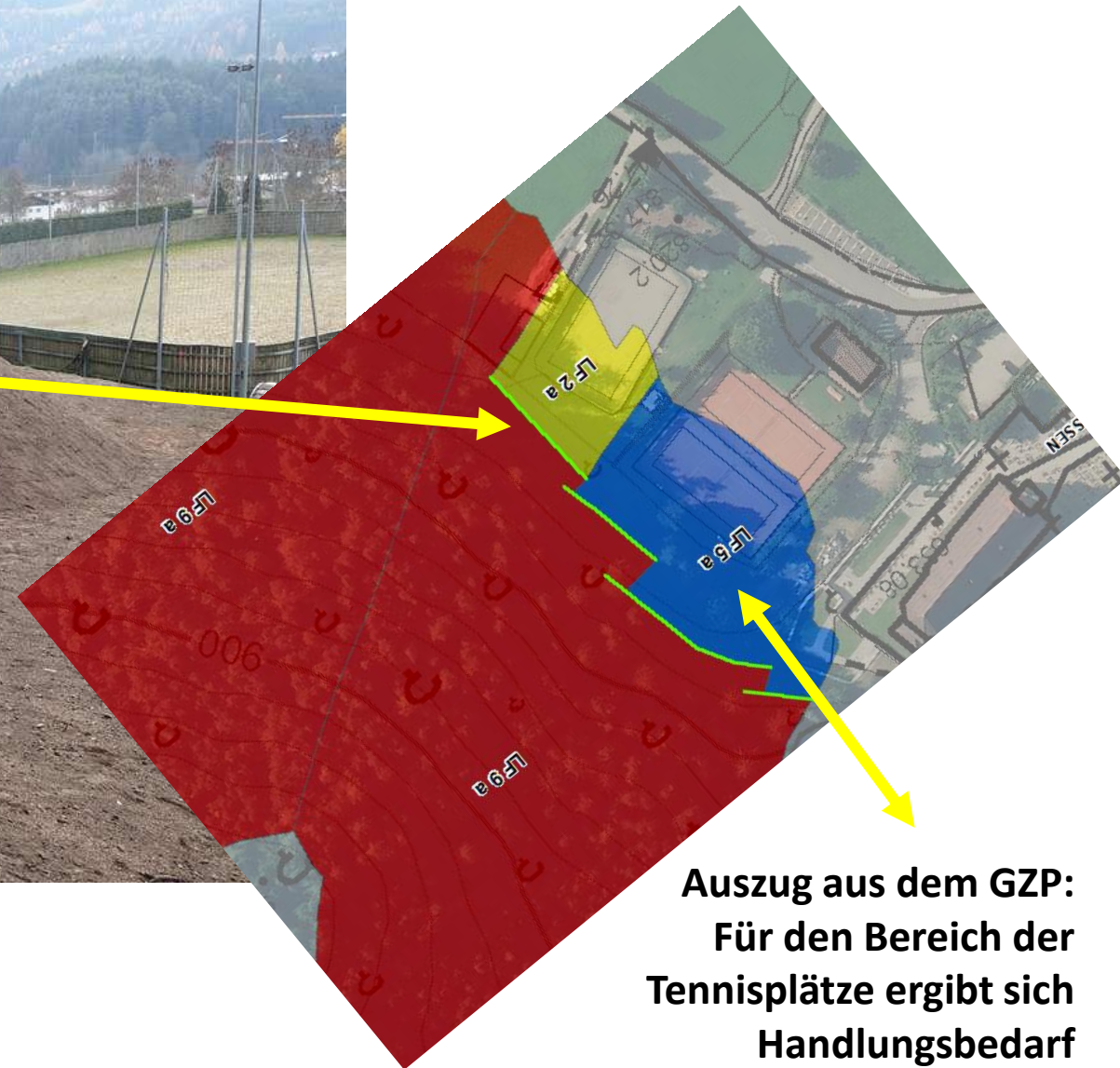
B) Im GZP untersucht:

→ „**Graue Zone**“: es muss gewährleistet sein, dass durch die geplanten Eingriffe die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge, die hydraulische Funktionalität und die Sicherheit des Geländes nicht verschlechtert wird.

→ **Gefahrenzone H4-H3-H2**: es gelten die Vorschriften laut Art.4 (was darf ich in H4), Art. 5 (was darf ich in H3), Art. 6 (was darf ich in H2) und Art. 7 (Infrastrukturen) UND der allgemeine Grundsatz in Bezug auf die Bodenstabilität, das hydrogeologische Gleichgewicht der Hänge [...] → **Kompatibilitätsprüfung**



Beispiel einer Schutzmaßnahme gegen Steinschlag



**Auszug aus dem GZP:
Für den Bereich der
Tennisplätze ergibt sich
Handlungsbedarf**

Art. 12 - Verlegungen und andere Maßnahmen

(1) Gebäude, die in **Landwirtschaftsgebieten** in Zonen mit **sehr hoher oder hoher** hydrogeologischer Gefahr liegen und bei denen es auch **mithilfe verschiedener zeitlich gestaffelter Maßnahmen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist**, ein mittleres spezifisches Risiko (Rs2) oder ein geringeres Risiko zu gewährleisten, können gemäß Artikel 17 Absatz 4 des Gesetzes verlegt werden. Ist eine Verlegung nicht möglich, so muss der zuständige Bürgermeister/die zuständige Bürgermeisterin Notfallpläne gemäß den Zivilschutzbestimmungen bereitstellen. Im Rahmen einer gemeinsamen Zivilschutzplanung benachbarter Gemeinden können Maßnahmen festgelegt werden, die in begründeten Fällen auch auf das Gebiet der jeweiligen Nachbargemeinde übergreifen.

(2) **Bestehende Strukturen im Freien**, die nicht durch Artikel 9 geregelt sind und die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Zonen mit **sehr hoher oder hoher** hydrogeologischer Gefahr liegen, müssen der Kompatibilitätsprüfung laut Artikel 11 unterzogen werden. Mit dieser Prüfung müssen, in Übereinstimmung mit den Zivilschutzbestimmungen und der Zivilschutzplanung, Vorschriften und Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein **mittleres spezifisches Risiko (Rs2)** oder ein geringeres Risiko gemäß den von der Landesregierung genehmigten Richtlinien für die Erstellung der Gefahrenzonenpläne gewährleistet wird.



Art. 12 - Verlegungen und andere Maßnahmen



Zusammenfassung „Kubaturverlegung“:

- Möglich nur **VON** Landwirtschaftsgebiet **IN** Landwirtschaftsgebiet
- Verlegung möglich, wenn eine sehr hohe (H4) oder hohe (H3) Gefahr festgestellt wird: genehmigter GZP oder eine Gefahrenprüfung laut Art. 10
- Wenn es auch mithilfe verschiedener zeitlich gestaffelter Maßnahmen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ein mittleres spezifisches Risiko (Rs2) oder ein geringeres Risiko zu gewährleisten
- Es muss eine seriöse Aufstellung der Kosten ausgearbeitet werden (was würde eine Absicherung kosten?)
- Es muss eine Gefahrenprüfung für den neuen Standort vorgelegt werden, dieser muss „sicher“ sein

Art. 12 - Verlegungen und andere Maßnahmen



→ Es obliegt der **Gemeindekommission für Raum und Landschaft**, über einen Antrag auf Kubaturverlegung zu befinden:

Art. 17, Absatz 4: [...] Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Landschaftsplan, ist der Wiederaufbau an einem anderen Standort im Landwirtschaftsgebiet innerhalb desselben Gemeindegebiets und in nächstgelegener geeigneter Lage nur dann zulässig, wenn der ursprüngliche Standort von einem Bauverbot aus Gründen des Landschaftsschutzes oder wegen Naturgefahren betroffen ist oder um Gefahrensituationen längs öffentlicher Infrastrukturen zu beseitigen und wenn die verbindliche Stellungnahme der Gemeindekommission für Raum und Landschaft eingeholt wurde. [...]

Manchmal kann es tatsächlich sinnvoller sein, ein Gebäude aus der Gefahrenzone an einen sicheren Standort zu verlegen – dabei sollte aber **IMMER** der Sicherheitsgedanke im Vordergrund stehen und nicht Spekulationen in Zusammenhang mit Immobiliengeschäften...

